Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3232**

17. Wahlperiode 06. 10. 2010

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Wirtschaft und Technologie (9. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung
– Drucksache 17/2629 –

Entwurf eines Gesetzes zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007–2010)

A. Problem

Ermöglichung der Zustimmung des deutschen Vertreters im Rat zum Verordnungsvorschlag zur Regelung der finanziellen Beteiligung der Union an dem 1986 von Irland und Großbritannien geschaffenen Fonds zur Förderung des wirtschaftlichen und sozialen Fortschritts sowie Kontakten und Versöhnung zwischen Nationalisten und Unionisten in Irland.

B. Lösung

Einstimmige Annahme des Gesetzentwurfs in geänderter Fassung.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entstehen keine unmittelbaren zusätzlichen Kosten für die deutschen öffentlichen Haushalte. Die Beiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland in Höhe von insgesamt 60 Mio. Euro für den Zeitraum 2007 bis 2010 sind bereits in der Finanziellen Vorausschau und in den jährlichen Haushalten der Europäischen Union eingeplant. Der deutsche Anteil entspricht dem deutschen Finanzierungsbeitrag zum jährlichen Haushalt der Europäischen Union. Er beträgt rund 12 Mio. Euro.

2. Vollzugsaufwand

Durch die Ausführung des Gesetzes entsteht kein Vollzugsaufwand in Deutschland, da die Bewilligung und Kontrolle der EU-Beiträge zum Internationalen

Fonds für Irland der EU-Kommission obliegt und die eigentliche Umsetzung des Fonds Irland und Großbritannien.

E. Sonstige Kosten

Kosten für die Wirtschaft und soziale Sicherungssysteme entstehen nicht.

F. Bürokratiekosten

Es entstehen keine Bürokratiekosten. Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger oder die Verwaltung werden nicht eingeführt, vereinfacht oder abgeschafft.

Beschlussempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf auf Drucksache 17/2629 mit folgenden Maßgaben, im Übrigen unverändert anzunehmen:

1. Artikel 1 wird wie folgt gefasst:

   „Artikel 1

   Der deutsche Vertreter im Rat darf dem Vorschlag vom 5. Februar 2010 für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007–2010) in der Fassung vom 10. September 2010 zustimmen. Der Vorschlag wird nachstehend veröffentlicht.“

2. Der dem Gesetzentwurf beigefügte Verordnungsvorschlag der Europäischen Kommission vom 5. Februar 2010 (Dokument KOM(2010)12 endg.) wird gegen die Fassung vom 10. September 2010 (Dokument PE-CONS 26/10) ausgetauscht.

Berlin, den 6. Oktober 2010

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie

Martin Dörmann	**Dieter Jasper**
Stellvertretender Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dieter Jasper

A. Allgemeiner Teil

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 17/2629** in seiner 59. Sitzung am 16. September 2010 beraten und an den Ausschuss für Wirtschaft und Technologie zur federführenden Beratung sowie den Haushaltsausschuss und den Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union zur Mitberatung überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Der Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland (2007–2010) regelt die finanzielle Beteiligung der Union an dem 1986 von den Regierungen Irlands und Großbritanniens geschaffenen Fonds. Ziel des Fonds ist es, den wirtschaftlichen und sozialen Fortschritt zu fördern sowie die Kontakte, den Dialog und die Versöhnung zwischen Nationalisten und Unionisten in ganz Irland zu unterstützen. Die Verordnung soll die inhaltlich identische Verordnung (EG) Nr. 1968/2006 ersetzen, die der Europäische Gerichtshof aus formellen Gründen mit Urteil vom 3. September 2009 für nichtig erklärt hatte (Rs. C-166/07). Durch das Gesetz sollen die innerstaatlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit der deutsche Vertreter im Rat die Zustimmung zum Vorschlag für die vorgenannte Verordnung erklären darf.

Wegen der Einzelheiten wird auf Drucksache 17/2629 verwiesen.

III. Stellungnahmen der mitberatenden Ausschüsse

Der **Haushaltsausschuss** hat die Vorlage in seiner 28. Sitzung am 29. September 2010 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs.

Der **Ausschuss für die Angelegenheiten der Europäischen Union** hat die Vorlage in seiner 21. Sitzung am 29. September 2010 beraten und empfiehlt einstimmig dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs.

IV. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse im federführenden Ausschuss

Der Ausschuss für Wirtschaft und Technologie hat die Vorlage auf Drucksache 17/2629 in seiner 25. Sitzung am 6. Oktober 2010 beraten. Hierzu legten die Fraktionen der CDU/CSU und FDP einen Änderungsantrag auf Ausschussdrucksache 17(9)226 vor. Mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion DIE LINKE. wurde beschlossen, dem Änderungsantrag zuzustimmen.

Der **Ausschuss für Wirtschaft und Technologie** hat mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfs der Bundesregierung auf Drucksache 17/2629 in der Fassung des angenommenen Änderungsantrags auf Drucksache 17(9)226 zu empfehlen.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschussberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf die Gesetzesentwürfe verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuss für Wirtschaft und Technologie geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist Folgendes zu bemerken:

Im Rahmen des bisherigen politischen Einigungsprozesses zur Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Finanzbeiträge der Europäischen Union zum Internationalen Fonds für Irland sowie der sprachjuristischen Prüfung haben sich marginale, rein formale Änderungen im Vergleich zum Kommissionsvorschlag vom 5. Februar 2010 ergeben. Die Änderungen haben keine inhaltliche Auswirkung.

Da der Verordnungsvorschlag auf Artikel 352 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) gestützt wird, ist nach § 8 des Integrationsverantwortungsgesetzes (IntVG) das vorliegende Gesetz erforderlich, damit auch der deutsche Vertreter im Rat dem Rechtsakt zustimmen kann. Das Gesetz muss sich auf die Fassung des Vorschlags beziehen, die vom Rat beschlossen werden soll. Daher ist die redaktionelle Anpassung der Verweisung in Artikel 1 des Gesetzentwurfs erforderlich. Bei der Verkündung des Gesetzes muss der ursprüngliche Kommissionsvorschlag gegen die Fassung vom 10. September 2010 ausgetauscht werden. Die neue Fassung ist diesem Änderungsantrag beigefügt.

Berlin, den 6. Oktober 2010

Dieter Jasper
Berichterstatter

Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333